

**Amtliche Bekanntmachungen
der TU Bergakademie Freiberg**

Nr. 6 / 2. April 1997



**Zweite Satzung zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Geotechnik und Bergbau
an der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg**

**Zweite Satzung zur Änderung der
Studienordnung für den Diplom-
studiengang Geotechnik und Bergbau
an der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg**



Start

Sc

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Geotechnik und Bergbau an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

vom 20. März 1997

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 4. August 1993 hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg am 24. September 1996 die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geotechnik und Bergbau vom November 1993 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 3 vom 24. Januar 1994), geändert durch die Satzung vom 6. Juli 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 4 vom 19. Juni 1995), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Das Oberbergamt ist berechtigt, Vertreter zur Diplomprüfung als Beisitzer zu entsenden. Diese Vertreter sind befugt, von allen Prüfungsvorgängen Kenntnis zu nehmen und an den Schlußerörterungen teilzunehmen."

Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "Technische Darstellungslehre" werden ersetzt durch die Worte "Konstruktion I (CAD)"

b) In der Fußnote wird folgender Satz angefügt:
"Das Testat ist vom Lehrenden spätestens 14 Tage nach Beendigung der Vorlesungszeit des Semesters bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erteilen."

3. § 18 Abs. 1 Punkt 3 erhält folgende Fassung:

"3. eine berufspraktische Ausbildung entsprechend der Ordnung der TU Bergakademie Freiberg für das Grundpraktikum im Umfang von 60 Schichten nachweist¹
oder

¹ Ordnung der TU Bergakademie Freiberg für das Grundpraktikum vom 19.01.1993

sich in der Grundausbildung als Bergbauefflissene oder als Bergbauefflissener² befindet und dafür 60 Schichten nachweist."

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält für die Studienrichtung Bergbau folgende Fassung:

1 Studienrichtung Bergbau:

- mündliche Prüfungen gemäß § 13:

- | | |
|------------------------|--|
| ● Markscheidetechnik | Wichtung 1 nach 6. Semester (Dauer 20 - 30 Min.) |
| ● Tiefbau/Tagebau | Wichtung 2 nach 7. Semester (Dauer 45 - 60 Min.) |
| ● Sicherheitstechnik | Wichtung 1 nach 8. Semester (Dauer 20 - 30 Min.) |
| ● Hauptprüfung Bergbau | Wichtung 3 nach 8. Semester (Dauer 45 - 60 Min.) |

Gegenstand der Hauptprüfung Bergbau sind folgende Lehrveranstaltungen:

- * Bergbauplanung I/II
- * Bergbauplanung Tiefbau
- * Bergbauplanung Tagebau
- * Grubenbewetterung/Grubenklima
- * Spezialverfahren im Bergbau
- * Technologie Steinkohlenbergbau
- * Technologie Kali-/ Steinsalzbergbau
- * Wasserwirtschaft
- * Entsorgungsbergbau
- * Festgesteinstagebau
- * Auslandsbergbau
- * Bergbauseminar Tiefbau/Tagebau

- schriftliche Prüfungen gemäß § 12:

- | | |
|---|---|
| ● Bodenmechanik/Angewandte
Gebirgsmechanik | Wichtung 1 nach 5. Semester (3 Stunden) |
| ● Fluidenergiemaschinen | Wichtung 1 nach 6. Semester (3 Stunden) |

² Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Ausbildung als Bergbauefflissene oder Bergbauefflissener vom 21.02.1996 (SächsABl. S. 367)

- Bohr- und Sprengtechnik/Sprengverfahren/Geotechnolog. Gewinnung Wichtung 2 nach 6.Semester (3 Stunden)
 - Bergwirtschaftslehre I/II Wichtung 1 nach 6.Semester (2 Stunden)
 - Aufbereitung I/II Wichtung 1 nach 7.Semester (2 Stunden)
 - Bergrecht Wichtung 1 nach 7.Semester (2 Stunden)
- Außerdem sind bis zur Hauptprüfung Bergbau folgende Leistungen nachzuweisen:

◆ Baustoffe und Dichtungsmaterialien	Testat nach 5. Semester
◆ Entwässerungstechnik	Testat nach 5. Semester
◆ Prozeßmeßtechnik	Testat nach 6. Semester
◆ Automatisierung	Testat nach 6. Semester
◆ Bergbau- und Spezialtiefbaumaschinen I	Testat nach 6. Semester
◆ Betriebsverhalten elektrischer Maschinen	Testat nach 7. Semester
◆ Umweltrecht	Testat nach 7. Semester
◆ Bergschadenlehre	Testat nach 8. Semester
◆ Festgesteinestagebau	Testat nach 8. Semester
◆ Berghauseminar Tiefbau/Tagebau	Testat nach 8. Semester

- **Literaturarbeit:**

Voraussetzung für die Ausgabe der Studienarbeit ist eine Literaturarbeit, die in Form eines Beleges im 5./6. Semester anzufertigen und im 6. Semester zu verteidigen ist. Die Bewertung erfolgt in Form eines Testats nach 6. Semester.

- **Studienarbeit:**

Für die Beantragung der Diplomarbeit ist als Vorleistung **eine Studienarbeit** in Form eines Beleges im 7./8. Semester anzufertigen und im Verlaufe des 8. Semesters zu verteidigen.

Die Note der Studienarbeit ergibt sich zu 2/3 aus der schriftlichen Arbeit und zu 1/3 aus der Verteidigung. Die Gesamtnote geht mit der Wichtung 2 in die Diplomprüfung ein.

- **Exkursionen:**

Als Voraussetzung für die Ausgabe des Diplomthemas sind Pflichtexkursionen im Gesamtumfang von 10 Tagen zu absolvieren.

Die Organisation der Exkursionen und Kontrolle der Teilnahme obliegt dem für die Ausbildung verantwortlichen Institut, das dem Prüfungsamt die Exkursionsteilnahme des Kandidaten bestätigt."

b) In Absatz 2 Abschnitt Studienrichtung Geotechnik werden jeweils die Worte "Block Tagebau" ersetzt durch die Worte "Block Erd- und Tagebau", jeweils die Worte "Block Tiefbau" ersetzt durch die Worte "Block Fels- und Tiefbau", die Worte "Grundlagen der Bauweisen" ersetzt durch das Wort "Baukonstruktionslehre", die Worte "Spezielles Recht" ersetzt durch die Worte "Baurecht (privat)" und jeweils das Wort "Untertagedeponietechnik"

ersetzt durch das Wort "Entsorgungsbergbau".

c) In Absatz 2 Abschnitt Studienrichtung Umweltechne werden die Worte "Geochemie/-Umweltchemie" ersetzt durch die Worte "Geochemie/Umweltgeochemie", die Worte "Spezielles Recht" ersetzt durch das Wort "Umweltrecht", die Worte "Grundlagen der Bauweisen" ersetzt durch das Wort "Baukonstruktionslehre" und das Wort "Untertagedepo-nietechnik" ersetzt durch das Wort "Entsorgungsbergbau".

5. § 20 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

*Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit sind:

- * Nachweis der abgeschlossenen berufspraktischen Ausbildung entsprechend der Ordnung der TU Bergakademie Freiberg über das Grundpraktikum (120 Schichten)
oder
Bescheinigung eines Oberbergamtes über die ordnungsgemäße Ableistung der Grundausbildung (120 Schichten) im Rahmen der Befähigungsausbildung,
- * Bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung,
- * Bestandene prüfungsrelevante Studienleistung (Studienarbeit)
- * Nachweis der geforderten Testate (§ 19 Abs. 2).*

Artikel II

Diese Satzung gilt für die ab Wintersemester 1996/97 im Studiengang Geotechnik und Bergbau an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg immatrikulierten Studenten. Studenten, die das Studium im Studiengang Geotechnik und Bergbau vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, können die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nach der durch diese Satzung geänderten Fassung der Diplomprüfungsordnung ablegen. Das Votum für die durch die diese Satzung geänderte Diplomprüfungsordnung muß mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung nach Inkrafttreten dieser Satzung abgegeben werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg zu veröffentlichen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau vom 9. April 1996 und des Senats der Technischen Universität Bergakademie Freiberg vom 24. September 1996 (B 5/32) und der Genehmigung des

Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. März 1997- Aktenzeichen 2-7831.11/79

Freiberg, den 20. März 1997

Vielicht Stoyan

Prof. Dr. Stoyan
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

vom 20. März 1997

Agrund von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 4. August 1993 hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg am 24. September 1996 die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Geotechnik und Bergbau vom November 1993 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 4 vom 24. Januar 1994), geändert durch die Satzung vom 6. Juli 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 5 vom 19. Juni 1995), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Vor Beginn des Studiums wird ein dem Studiengang entsprechendes, fachbezogenes und nachweisbares Praktikum von etwa 40 Schichten empfohlen."

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

" Die Aufnahme des Studiums erfolgt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Praktikum ist in der Regel studienbegleitend wahlweise

- entsprechend der Ordnung der TU Bergakademie für das Grundpraktikum oder
- als Bergbaubeflissener entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Ausbildung als Bergbaubeflissene oder Bergbaubeflissener vom 21.02.1996 (SächsABl. S. 367) zu absolvieren."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Praktikum entsprechend der Ordnung der TU Bergakademie Freiberg für das Grundpraktikum umfaßt insgesamt 120 Schichten, die nachzuweisen sind und der Bestätigung

durch den Prüfungsausschuß bedürfen.

60 Schichten sind bis zur ersten Fachprüfung der Diplomprüfung abzuleisten. Weitere 60 Schichten sind Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit.

Die die Ausbildung tragenden Institute empfehlen geeignete Praktikumsbetriebe, bei denen sich der Student selbst um einen Praktikumsplatz zu bewerben hat."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Ausbildung von Bergbaubeflissenen regelt die im Absatz 2 genannte Verwaltungsvorschrift. Sie gliedert sich in eine Grundausbildung von 120 Schichten und eine weiterführende Ausbildung von 80 Schichten.

Die Hälfte der Grundausbildung ist bis zur ersten Fachprüfung der Diplomprüfung abzuleisten. Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit ist die Bescheinigung eines Oberbergamtes über die ordnungsgemäße Ableistung der Grundausbildung.

Die Ausbildung als Bergbaubeflissener wird nachdrücklich empfohlen, da sie u. a. die Einstellungsvoraussetzung für den Vorberereitungsdienst der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach ist."

d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

***Berufsfelder und Einsatzmöglichkeiten**

Die Breite der universitären Ausbildung als Diplomingenieur mit zusätzlichen sicherheitstechnischen, juristischen und betriebswirtschaftlichen Fachkenntnissen auf der Grundlage mathematischer, naturwissenschaftlicher, geowissenschaftlicher und ingenieurtechnischer Grundkenntnisse eröffnen dem Absolventen des Studienganges Geotechnik und Bergbau vielfältige berufliche Möglichkeiten in der freien Wirtschaft im In- und Ausland.

Insbesondere in den vorbereitenden und planenden sowie in den ausführenden Bereichen und Abteilungen des Bergbaus und der Baustoffindustrie, der Bohr-, Förder- und Speichertechnik und des Bauwesens, speziell des Spezialtiefbaus, des Deponiebaus und der Altlastensanierung findet der Absolvent gute Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten.

Die komplexe, generalistische und disziplinenübergreifende universitäre Ausbildung sowie das ausgewogene Verhältnis zwischen theoretischen und praktisch orientierten Ausbildungsabschnitten prädestinieren den Diplomingenieur des Studienganges Geotechnik und Bergbau zur Führung interdisziplinär zusammengesetzter Arbeitsgruppen und Abteilungen."

5. In der Anlage 1 werden die Worte "Technische Darstellungslehre" mit "-/2/-" ersetzt durch die Worte "Konstruktion I (CAD)" mit "1/1/-".

6. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

* Anlage 2: Regelstudienplan für den Studiengang Geotechnik und Bergbau
II. Hauptstudium (5. - 8. Semester)
Studienrichtung Bergbau

Pflichtfächer

1. Komplex: Ingenieurtechnische Grundlagen

Semesterwochen- stunden (SWS)	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P	NG
Prozeßmeßtechnik	2/-/-	-/-/1 T			
Automatisierung	2/-/-	-/-/1 T			
Fluidenergie- maschinen		2/1/1* K			1
Betriebsverhalten elektr. Maschinen			1/-/1 T		
Baustoffe und Dich- tungsmaterialien	2/-/- T				
Vermessungs- und Rifttechnik	2/1/-				
Markscheidetechnik		1/-/1* M			1
Bergschadenlehre				2/-/- T	
Sicherheitstechnik				2/-/- M	1
Bergwirtschafts- lehre I/II	2/-/-	2/-/- K			1
Bergrecht			2/-/- K		1
Umweltrecht			2/-/- T		
Summe SWS	10/1/-	5/1/2	5/-/1	4/-/-	Σ 29

* Praktikum Fluidenergiemaschinen und Praktikum Markscheidetechnik sind fakultativ.

Fortsetzung Anlage 2: Regelstudienplan Hauptstudium - Studienrichtung Bergbau

Pflichtfächer (Fortsetzung)

2. Komplex: Fachstudium Bergbau

Semesterwochen- stunden (SWS)	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P	NG
Tiefbau I	2/-/-			} M	2
Tiefbau II		2/-/-			
Tiefbau III			2/-/-		
Tagebau I	2/-/-			} M	2
Tagebau II		2/-/-			
Tagebau III			1/1/-		
Bodenmechanik	2/1/-	} K			1
Angewandte Gebirgsmechanik	2/-/-				
Bohr- und Sprengtechnik, Sprengverfahren	2/-/-	2/-/-	} K		2
Geotechnologische Gewinnung		1/-/-			
Bergbau- und Spezialtiefbaumaschinen I		2/1/-	T		
Entwässerungstechnik	2/-/-	T			
Aufbereitung I		2/-/-		} K	1
Aufbereitung II			2/-/-		
Zwischensumme SWS	12/1/-	11/1/-	5/1/-	-/-/-	Σ31

Fortsetzung Anlage 2: Regelstudienplan Hauptstudium - Studienrichtung Bergbau

Pflichtfächer (Fortsetzung)

2. Komplex: Fachstudium Bergbau

Semesterwochen- stunden (SWS)	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P	NG	
Übertrag SWS	12/1/-	11/1/-	5/1/-	-/-/-	$\Sigma 31$	
Bergbauplanung I		1/-/-			} M 3	
Bergbauplanung II			1/-/-			
Bergbauplanung Tiefbau				-1/-/-		
Bergbauplanung Tagebau				-2/-/-		
Grubenbewetterung/ Grubenklima			2/-/-			
Spezialverfahren im Bergbau			2/-/-			
Technologie Stein- kohlenbergbau			-1/-/-			
Technologie Kali-/ Steinsalzbergbau				-1/-/-		
Wasserwirtschaft				2/-/-		
Entsorgungsbergbau				2/-/-		
Festgesteinstagebau				2/-/-		T
Auslandsbergbau				1/-/-		
Bergauseminar Tiefbau				-2/-/-		} T
Bergauseminar Tagebau				-2/-/-		
Summe (SWS)	12/1/-	12/1/-	10/2/-	7/8/-	$\Sigma 53$	

Fortsetzung Anlage 2: Regelstudienplan Hauptstudium - Studienrichtung Bergbau

fakultative Fächer

Semesterwochen- stunden (SWS)	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P
Kohlelagerstätten (mit Tagesexkursion)	2/1/-			
Bergbau- und Spezialtiefbaumaschinen II			2/1/-	
Maschinelle Gewinnung			1/-/-	
Kohleveredlung			2/-/-	
Naßgewinnung				-/1/-
Technologie Erz-/ Spathbergbau				-/1/-

Zusammenstellung - Gesamtstunden - Hauptstudium

	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P	
Pflichtfächer					
1. Komplex	10/1/-	5/1/2	5/-/1	4/-/-	Σ29
2. Komplex	12/1/-	12/1/-	10/2/-	7/8/-	Σ53
Summe Semester- wochenstunden (SWS)	22/2/-	17/2/2	15/2/1	11/8/-	Σ82
fakultative Fächer	2/1/-		5/1/-	-/2/-	Σ11

Im Rahmen des Hauptstudiums werden überwiegend in der vorlesungsfreien Zeit Pflicht-
exkursionen (10 Befahrungen) durchgeführt, die über ein Testat nachzuweisen sind.

Im 7./8. Semester ist ein praxisbezogener Grubenwehrlehrgang zu absolvieren und über ein
Testat nachzuweisen.

Weiter sind im 7. und 8. Semester hergauliche Praktika in der Lehrgrube der TU Berg-
akademie zu absolvieren und über Testate nachzuweisen.

Im 6. Semester ist eine Literaturarbeit anzufertigen, für die ein Testat erteilt wird.

Im 7./8. Semester ist eine Studienarbeit als Vorleistung zur Beantragung der Diplomarbeit
zu schreiben und im Verlauf des 8. Semesters zu verteidigen. Das Notengewicht beträgt 2.

Im 7. und 8. Semester finden ergänzend zu den Fachvorlesungen Gastvorträge von profi-
lierten Industrievertretern statt. Den Studenten wird die Teilnahme zur Ergänzung und
Vertiefung des Vorlesungsstoffes nachdrücklich empfohlen.

7. Anlage 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

"Im 7./8. Semester ist ein praxisbezogener Gasschutzwehrlehrgang zu absolvieren und über
ein Testat nachzuweisen."

8. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die Worte "Block Tagebau" ersetzt durch die Worte "Block Erd- und Tage-
bau", die Worte "Block Tiefbau" ersetzt durch die Worte "Block Fels- und Tiefbau", die
Worte "Grundlagen der Bauweisen" ersetzt durch das Wort "Baukonstruktionslehre", die
Worte "Spezielles Recht" ersetzt durch die Worte "Baurecht (privat)" und das Wort "Unter-
tagedeponietechnik" ersetzt durch das Wort "Entsorgungsbergbau".

b) Es wird folgende Aufstellung angefügt:

fakultative Fächer

Semesterwochen- stunden (SWS)	5. Sem. V/Ü/P	6. Sem. V/Ü/P	7. Sem. V/Ü/P	8. Sem. V/Ü/P
Baubetriebswirtschaft	2/1/-			
Sicherheitstechnik im Baubetrieb		2/-/-		
Einführung in die Umwelttechnik		2/-/-		
Baurecht (öffentlich)			2/-/-	

9. In Anlage 5 werden die Worte "Geochemie/Umweltchemie" ersetzt durch die Worte "Geochemie/Umweltgeochemie", die Worte "Spezielles Recht" ersetzt durch das Wort "Umweltrecht", die Worte "Grundlagen der Bauweisen" ersetzt durch das Wort "Baukonstruktionslehre" und das Wort "Untertagedeponietechnik" ersetzt durch das Wort "Entsorgungsbergbau".

Artikel II

Diese Satzung tritt zusammen mit der Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geotechnik und Bergbau rückwirkend zum 1. Oktober 1996 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg zu veröffentlichen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau vom 9. April 1996 und des Senats der Technischen Universität Bergakademie Freiberg vom 24. September 1996 (B 5/32) und der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 10. März 1997-Aktenzeichen 2-7831.11/79

Freiberg, den 20. März 1997

Prof. Dr. Stoyan
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Dezernat I
Prof. Dr. Wiehe
Dr. G. Wagner

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg